jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/11/7 9ObA259/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1990

Norm

ZPO §148

Rechtssatz

In der Unterlassung der möglichen ex - post - Kontrolle der rechtzeitigen Absendung der Berufung und daher der Möglichkeit, bereits zu dem Zeitpunkt die Versäumung der Rechtsmittelfrist zu bemerken, kann eine auffallende Sorglosigkeit im Verkehr mit den Gerichten und in der Einhaltung und Kontrolle der Fristen, somit ein grobes Verschulden des Parteienvertreters nicht erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 259/90
  Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 259/90
  Veröff: AnwBl 1991,110 = RZ 1991/54 S 172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036543

Dokumentnummer

JJR_19901107_OGH0002_009OBA00259_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at